



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

185
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 12. Juni 2017

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

304. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Covestro Deutschland AG 41538 Dormagen Seite 185
305. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den RBK Seite 186
306. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heckberg“, Gemeinde Much, Rhein-Sieg-Kreis vom 30. Mai 2017 Seite 205
307. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30. Mai 2017 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ Seite 209
308. Genehmigungsverfahren der Fa. Alberdingk Boley GmbH Polytan (BImSchG)
h i e r : Erweiterung und Optimierung des bestehenden Betriebes Seite 211

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

309. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 211
- #### E Sonstige Mitteilungen
310. Liquidation
h i e r : St. Michael Schützenbruderschaft Mahlberg e.V. Seite 211
311. Liquidation
h i e r : Better Experience e.V. Seite 211
312. Liquidation
h i e r : Tanz- und Bewegungslabor Köln e.V. Seite 211
313. Liquidation
h i e r : EPG Euro-Pensionsfonds für Gehaltsumwandlung e.V. Seite 211

Als Sonderbeilage:
Karte über Naturschutzgebiet Heckberg

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

304. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im
Genehmigungsverfahren nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die
Covestro Deutschland AG
41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0032/16/G16-Ku

Köln, den 12. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI-Anlage) im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 66.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.4 (Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, hier von Isocyanaten) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb zweier neuer Trockner (sog. CFT-Trockner) statt der bisher genehmigten Knetertrockner, die Ausweisung eines neuen Produktes, das bisher als Abfall in der TDI-Anlage anfällt, Errichtung und Betrieb einer LKW-Verladestelle sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde

daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2017, S. 185

305. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den RBK

Basierend auf dem Betriebskonzept für den Digitalfunk der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) in Nordrhein-Westfalen in seiner derzeitigen Fassung (aktuell: Version 1.2.1 vom 5. April 2013) und i. V. m. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), schließen die

Stadt Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Bürgermeister,
und die

Stadt Burscheid,
vertreten durch den Bürgermeister
und die

Gemeinde Kürten
vertreten durch den Bürgermeister
und die

Stadt Leichlingen
vertreten durch den Bürgermeister
und die

Gemeinde Odenthal
vertreten durch den Bürgermeister
und die

Stadt Overath
vertreten durch den Bürgermeister
und die

Stadt Rösrath
vertreten durch den Bürgermeister
und die

Stadt Wermelskirchen
vertreten durch den Bürgermeister
mit dem

Rheinisch-Bergischen Kreis
vertreten durch den Landrat,

folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Digitalfunk wird bei der Polizei und bei den Behörden und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefah-

renabwehr (BOS) in NRW schrittweise eingeführt. Mit Erlass vom 27. April 2012 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW das Betriebskonzept für den Digitalfunk BOS in NRW – Aktenzeichen 7 DF 08 01 – in Kraft gesetzt. Dieses Konzept enthält neben grundsätzlichen Ausführungen zum BOS-Digitalfunk – Definitionen sowie die Benennung und Zuweisung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisationseinheiten.

Das Betriebskonzept Digitalfunk des Landes NRW in der derzeitigen Fassung (aktuell: Version 1.2.1 vom 5. April 2013) sieht die Einrichtung und den Betrieb einer so genannten „Vorhaltenden Stelle Digitalfunk“ bei den kreisangehörigen Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten vor.

Die in dem o. g. Betriebskonzept für den Digitalfunk BOS vorgesehene sogenannte Vorhaltende Stelle (VSt) ist die Stelle im Digitalfunk, bei der die Endgeräte verwaltet werden (Administration). Hierunter ist in erster Linie die einheitliche Anpassung der Programmierung von Endgeräten zu verstehen.

Ferner setzt die Vorhaltende Stelle Vorgaben der Autorisierten Stelle NRW (Autorisierte Stelle NRW; h i e r : Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste) um.

Der erklärte Wille der kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises und ihrer Feuerwehren ist, diese Vorhaltende Stelle Digitalfunk zentral durch den Kreis einrichten und betreiben zu lassen.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath und Rösrath übertragen dem Rheinisch-Bergischen Kreis gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die Aufgabendurchführung für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk (für Sepura-Endgeräte) im Rahmen dieser öffentlichrechtlichen Vereinbarung.

Die Aufgaben der Vorhaltenden Stelle ergeben sich aus dem Betriebskonzept für den Digitalfunk der BOS in Nordrhein-Westfalen NRW.

Auf Basis dieses Betriebskonzeptes wird dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Durchführung der folgenden Aufgaben für Sepura-Endgeräte übertragen:

- Störungsmanagement
- Problemmanagement
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Versionsmanagement
- Servicegütemanagement
- Verfügbarkeitsmanagement
- Notfallmanagement
- Sicherheitsmanagement
- Anforderungsmanagement

Die Beschreibung der damit verbundenen Aufgaben, sowie der damit verbundenen Anforderungen ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

- (2) Die Kommunen Bergisch Gladbach und Wermelskirchen mit den hauptamtlichen Wachen bzw. Einsatzkräften übertragen dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW ebenfalls die Aufgabendurchführung für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk entsprechend der Aufgabenbeschreibung nach § 1 Abs. 1 S. 3 u. 4 dieser Vereinbarung.

Sie werden jedoch durch ihre Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften (Teil-) Aufgaben gemäß des als Anlage 2 beigefügten Umsetzungskonzeptes, in der jeweils aktuellen Fassung, selber wahrnehmen. Demnach beinhaltet die Übertragung der Aufgabendurchführung nicht die (Teil-) Aufgaben, welche in dem anliegenden Umsetzungskonzept bei den jeweiligen Ausführungsbestimmungen den Digitalfunkwerkstätten der Städte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen zugeordnet sind und von diesen selbst wahrgenommen werden.

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis verpflichtet sich, die anfallenden Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 gleichermaßen für die jeweils genannten Kommunen des Rheinisch Bergischen Kreises zu erfüllen.
- (4) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Sicherstellung der Gefahrenabwehr des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) sowie dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und dem Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Betrieb der Vorhaltenden Stelle erfolgt zu den normalen Bürozeiten (Kernarbeitszeit: werktags montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr) und in einem Umfang in der Regel von 39 Stunden pro Woche.

Darüber hinaus wird in den übrigen Zeiten die Möglichkeit der Erreichbarkeit sowie einer Abgabe defekter Geräte jederzeit (365/7/24) sichergestellt.

- (6) Als Bindeglied zwischen dem Nutzer und der Vorhaltenden Stelle kann bei Bedarf zusätzlich ein örtlicher Beauftragter für Digitalfunk der Kommunen/Feuerwehren für die Vorhaltende Stelle benannt werden.
- (7) Der Kreis erstellt im Einvernehmen mit den Feuerwehren der Kommunen spätestens bis zum Eintritt in den Wirkbetrieb ein Nutzerhandbuch unter Berücksichtigung des gemeinsam mit den Funkwerkstätten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen erarbeiteten Umsetzungskonzeptes.

§ 2

Technik und Personal

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt die für die Bearbeitung der unter § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben benötigte technische Ausstattung und das Personal zur Verfügung.
- (2) Der Rheinisch-Bergische Kreis hat den erforderlichen Personalbedarf von zwei Vollzeitmitarbeitern (Entgeltgruppe 8 bzw. Besoldungsgruppe A 8/A 9) für die Vorhaltende Stelle bereitzustellen.

Der Betrieb der Vorhaltenden Stelle erfolgt zu den normalen Bürozeiten (Kernarbeitszeit: werktags montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr) und in einem Umfang in der Regel von 39 Stunden pro Woche.

Mit Aufnahme des Wirkbetriebes kann eine Anpassung dieser Regelung erforderlich werden. Dazu ist ein Beschluss der HVB-Konferenz notwendig. Eine daraus resultierende Anpassung der Vereinbarung erfolgt im Weiteren unter Berücksichtigung der Regelungen zur Beteiligung der politischen Gremien sowie der Erfordernisse nach GkG NRW.

- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal die erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung aufweist und dass die eingesetzten Geräte dem technischen Standard entsprechen.

§ 3

Kosten

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Vorfinanzierung der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die ihm mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung übertragene Aufgabendurchführung.
- (2) Die Erstattung der Personal- und Arbeitsplatzkosten (nach KGST) erfolgt für die nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung übertragene Aufgabendurchführung zu je 1/8 pro Kommune. Basis für die pauschalierte Erstattung ist das jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGST Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Die Erstattung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweils laufende Jahr.

- (3) Darüber hinaus anfallende Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Abschreibungsaufwendungen für Investitionen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabendurchführung (Einrichtung und Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die kreisangehörigen Kommunen) werden über die Kreisumlage finanziert.
- (4) Nach zwei vollen Betriebsjahren werden die Parteien die Betriebskostenaufteilung überprüfen und bei Bedarf für die Zukunft neu regeln.

§ 4
Haftungsausschluss

- (1) Der Kreis haftet nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtung verursacht worden sind.
- (2) Der Kreis übernimmt keine Haftung für Schäden / Folgeschäden durch unsachgemäßen Gebrauch der bereitgestellten Infrastruktur / Geräte.

§ 5
Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- (2) Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, falls sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 6
Evaluierung

Ob der Umfang bzw. die Verfügbarkeit der Vorhalten- den Stelle Digitalfunk seitens der Kommunen als ausreichend erachtet wird, wird nach zwei vollen Betriebskostenjahren evaluiert. Hierzu gehört auch die Überprüfung der Betriebskostenaufteilung nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

Über eine Anpassung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein Beschluss der HVB-Konferenz notwendig.

Die Regelungen zur Beteiligung der politischen Gremien sowie die Erfordernisse nach GkG NRW sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7
Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Beschlüsse der politischen Gremien und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens jedoch am 1. Januar 2017.

Bergisch Gladbach, den 21. April 2017

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat
gez. Dr. Hermann-Josef T e b r o k e Im Auftrag
gez. S c h i l d e

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
gez. Lutz U r b a c h Im Auftrag
gez. W i d d e n h ö f e r

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister
gez. Stefan C a p l a n In Vertretung
gez. L e n z

Gemeinde Kürten
Der Bürgermeister
gez. Willi H e i d e r In Vertretung
gez. Willi H e m b a c h

Stadt Leichlingen
Der Bürgermeister
gez. Frank S t e f f e s Im Auftrag
gez. B a r k o w s k i

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
gez. Robert L e n n e r t s In Vertretung
gez. B o s b a c h

Stadt Overath
Der Bürgermeister
gez. Jörg W e i g t Im Auftrag
gez. F r o m m h o l d

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
gez. Marcus Maria M o m b a u e r Im Auftrag
gez. L e y

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
gez. R a i n e r B l e e k Im Auftrag

Anlage 1: Aufgaben, Betriebsprozesse und Anforderungen der Vorhaltenden Stelle

Die qualitativen und quantitativen Anforderungen werden nachfolgend beschrieben.

	Aufgabe	Aufgabenbeschreibung
1	Störungsmanagement	<p>Entgegennahme, Klassifizierung und Priorisierung eingehender Störungs- bzw. Fehlermeldungen im Bereich der Endgerätetechnik.</p> <p>Eingrenzung und ggf. Behebung von Störungen sowie im Rahmen des Verfügbarkeitsmanagement ggf. erforderlicher Tausch von defekten HRT-Endgeräte gegen Endgeräte des Nutzers</p>
2	Problemmanagement	<p>Entgegennahme und First-Level-Support (Verfügbarkeit an Werktagen zu Bürozeiten)</p> <p>Fehlersuche und -feststellung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten vor Abgabe der Geräte in Fachwerkstätten.</p> <p>Einsenden defekter Endgeräte / Zubehör.</p>
3	Änderungsmanagement	<p>Programmierung und Dokumentation von nutzer- bzw. systembedingten Funktionsänderungen und –ergänzungen.</p>
4	Konfigurationsmanagement	<p>Programmierung von Sepura-Endgeräte (Betriebskonzept; Fleetmappingkonzept).</p>
5	Versionsmanagement	<p>Updateservice (Vorbereitung und ggf. Durchführung).</p> <p>Programmierung und Dokumentation von Hersteller-Updates und –Updates.</p>
6	Servicegütemanagement	<p>Überwachung und Optimierung der in dieser Tabelle aufgeführten Betriebsprozesse.</p>
7	Verfügbarkeitsmanagement	<p>Ggf. Transfer defekter Geräte vom Besitzer zur Vorhaltenden Stelle und zurück. (Erklärung der Feuerwehren: Aufgabe der Feuerwehr)</p> <p>Pflege der Endgeräte-Dokumentation.</p> <p>Koordination der Ersatzgestellung von Endgeräten und technische Ausfallreserve.</p> <p>Ggf. Wartung und Instandhaltung von zentraler Technik.</p>
8	Notfallmanagement	<p>Einleiten / Überwachen / Kontrollieren von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und/ oder Wiederherstellung der Dienstverfügbarkeit im Notfall (z. B. Einsatz von Repeatern, Gateways, mobilen Basisstationen, Ersatzschaltungen).</p> <p>Ggf. Unterstützung der Betreiberin bei Netzausfall durch mobile Netz-Ersatzanlagen.</p>

	Aufgabe	Aufgabenbeschreibung
9	Sicherheitsmanagement	Beschaffung im Auftrag der Kommunen und Verwaltung von BSI-Sicherheitskarten. Diebstahl- und Verlustmanagement von Endgeräten und BSI-Sicherheitskarten Geräte- u. Kartensperrung.
10	Anforderungsmanagement	Anforderungsanalyse, -beschreibung, -spezifikation, -dokumentation Dokumente können als vertragliche Basis zwischen Endgerätenutzern und Betreiber der Vorhaltenden Stelle dienen. Ggf. ist eine interkommunale Abstimmung erforderlich.

Die Aufgaben müssen von fachlich qualifizierten und speziell dafür ausgebildeten Fachkräften wahrgenommen werden.

Die Kommunen halten eigene Reservegeräte (mindestens zwei HRT) vor.

Es wird empfohlen, jedes im ersten Abmarsch eingesetzte Fahrzeug mit einer passiv plus Ladehalterung mit externer Antenne auszustatten, um kurzfristig einen Ausfall des MRT zu kompensieren.

Der Transport der Geräte von dem jeweiligen Standort der kommunalen Feuerwehr zur Vorhaltenden Stelle erfolgt, wenn nötig, durch die jeweilige Kommune / Feuerwehr.

Können Reparaturen nicht durch Mitarbeiter der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk durchgeführt werden (z.B. auf Grund von Garantiebestimmungen), so müssen diese Arbeiten durch qualifizierte, externe Fachfirmen ausgeführt werden.

Sollte es dazu erforderlich sein ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr zu einer Fachfirma zu bringen, erfolgt die Fahrt durch die jeweilige Kommune / Feuerwehr.

Reparaturkosten für Tätigkeiten, die nicht durch die Mitarbeiter der Vorhaltenden Stelle ausgeführt werden können oder dürfen, werden direkt zwischen der Kommune und dem ausführenden Unternehmen abgerechnet. Die dafür notwendigen Aufträge werden durch die Kommunen in Zusammenarbeit mit der Vorhaltenden Stelle an die externen Unternehmen erteilt.

VORHALTENDE STELLE IM DIGITALFUNK

Umsetzungskonzept zur Einführung und zum
Betrieb einer Vorhaltenden Stelle im Digitalfunk
in Zusammenarbeit mit den
Digitalfunkwerkstätten der Feuerwehren
Bergisch Gladbach und Wermelskirchen

Version 1.3 | Stand 05.04.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Abkürzungsverzeichnis.....	2
2	Einleitung	3
3	Aufgabenbeschreibung Vorhaltende Stelle und Funkwerkstätten Bergisch Gladbach und Wermelskirchen.....	4
3.1	Störungsmanagement.....	5
3.2	Problemmanagement.....	5
3.3	Änderungsmanagement.....	6
3.4	Konfigurationsmanagement.....	6
3.5	Versionsmanagement	7
3.6	Servicegütemanagement.....	8
3.7	Verfügbarkeitsmanagement	8
3.8	Notfallmanagement.....	9
3.9	Sicherheitsmanagement.....	9
3.10	Anforderungsmanagement.....	10
4	Zusammenfassung.....	11

1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

2m	Analoger BOS-Funk im 2m Wellenbereich (Einsatzstellenfunk)
4m	Analoger BOS-Funk im 4m Wellenbereich (Fahrzeugfunk)
ASt NRW	Autorisierte Stelle in NRW
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CIB	Console Interface Box
DLK	Drehleiter mit Korb
DMO	Direct Mode Operation (Betriebsart Wechselsprechen; Netzunabhängig)
DRT	Data Radio Terminal (Datenstation)
ELW	Einsatzleitwagen
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
FMS	Funkmeldesystem
FRT	Fixed Radio Terminal (Feststation)
FSE	Freisprecheinrichtung
FuG	Funkgerät (analog)
FW	Feuerwehr
GAN	Gruppe Anforderungen an das Netz
GPS	Global Positioning System
HBC;	Handbedienteil der Firma Sepura
HBC 2	
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HRT	Handheld Radio Terminal (Handfunkgerät)
ISSI	Individual Short Subscriber Identification (Teilnehmernummer)
IuK	Information und Kommunikation
KatS	Katastrophenschutz
KDOW	Kommandowagen
LSP	Lautsprecher
LTS	Leitstelle
LZPD	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
MRS	Mobile Radio Switch
MRT	Mobile Radio Terminal (Fahrzeugfunkgerät)
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
nPol	Nicht Polizeiliche (BOS)
OPTA	Operativ Taktische Adresse
PEI	Peripheral equipment data interface (standardisierte Zubehörschnittstelle)
PRT	Paging Radio Terminal (Pager)
PTT	Push to talk (Sprechtaste)
RBK	Rheinisch-Bergischer-Kreis
S/E Teil	Sende und Empfangsteil des Funkgerätes
S6	Stabsfunktion 6 Information und Kommunikation (IuK)
SDS	Short Data Service (Kurznachrichten)
SiKa	Sicherheitskarte
SRG 3900	Digitales Funkgerät für den Festeinbau in Fahrzeuge oder Gebäude der Firma Sepura
STP 9000	Digitales Handfunksprechgerät der Firma Sepura
TETRA	Terrestrial Trunked Radio (digitaler, landgebundener Bündelfunk)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMO	Trunked Mode Operation (Netzbetrieb)
TTB	Taktisch Technische Betriebsstelle
VSt	Vorhaltende Stelle

2 EINLEITUNG

Basierend auf dem „Nutzungshandbuch Digitalfunk BOS NRW“ in der Version 2.0 vom 06.01.2016 und auf Grundlage des „Betriebskonzeptes für den Digitalfunk der BOS in NRW“ ist es für die sogenannten „nPol BOS“ im Rheinisch-Bergischen-Kreis erforderlich, sich mit den festgelegten Rollen und Zuständigkeiten in den genannten Schriftstücken auseinander zu setzen und hieraus eigene Verpflichtungen abzuleiten. Die Feuerwehr Wermelskirchen hat hierzu teilweise gemeinsam mit der Feuerwehr Bergisch-Gladbach umfangreiche Recherchen insbesondere im Bereich der definierten Rolle „Vorhaltende Stelle“ im Digitalfunk durchgeführt und stellt mit dieser Zusammenfassung die eigenen Anforderungen und möglichen Ausgestaltungen dieser Aufgabe als Arbeitspapier vor. Erfahrungen von großen und kleinen Feuerwehren, Kreisen und auch Informationen aus anderen Bundesländern sind in dieses Arbeitspapier eingeflossen und sollen den Entscheidern ermöglichen sich eine fachlich fundierte Meinung zu bilden.

Die Schwierigkeit eine klare Aussage zu treffen liegt derzeit vor allem in der Tatsache begründet, dass es in manchen Bereichen noch keine, oder zu wenig belastbare Fakten gibt, die zu einer einfachen Lösung mancher Fragestellungen führen könnte. Sämtliche hier getroffenen Aussagen sind auf der Grundannahme entstanden, eine kooperative und zielführende Arbeit im RBK zu gewährleisten, ohne dass dabei die Handlungsfähigkeit der Feuerwehr Wermelskirchen gefährdet wird. Ob und in wieweit die anderen Feuerwehren und nPol BOS den Arbeitsweisen der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen folgen möchten, bleibt ihnen selbstverständlich überlassen und mag möglicherweise sehr stark differieren.

Die endgültige Ausgestaltung der Aufgaben, wie sie in Kapitel 3 dargestellt sind, soll Eingang in ein Betriebshandbuch des RBK finden. Die Schnittstellen zu anderen Stellen werden dort ebenfalls, falls nicht in anderen Ausfertigungen schon geschehen, und in enger Abstimmung mit den zuständigen Personen definiert.

Von allen Beteiligten und Verantwortlichen wird die Notwendigkeit einer gemeinsamen, zentralen Vorhaltenden Stelle beim Kreis für alle Kommunen gesehen. Zum einen ist dies per Betriebskonzept bindend festgelegt, zum anderen ist die Landschaft der nPOL BOS naturgemäß sehr bunt und insbesondere bei den Feuerwehren sind die Anforderungen allein durch die Größe der Wehren stark unterschiedlich, so dass es eine Stelle geben muss, die zuständig für eine einheitliche Programmierung und Konfiguration der Endgeräte in allen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises ist und des weiteren denjenigen Organisationen ihre weiteren Services anbietet, die nicht selbst Ressourcen dafür bereitstellen können oder wollen. Seitens der hauptamtlichen Feuerwehren können auf Grund der bereits bestehenden Funkwerkstätten einige Aufgaben selbstständig übernommen werden.

Darüber hinaus muss herausgestellt werden, dass eine enge Abstimmung mit der TTB (angegliedert an die Leitstelle) im Bereich der Endgeräteprogrammierung, Konfiguration und Versionierung zwingend erforderlich ist. Für diese Abstimmungen ist dauerhaft mit höchstem Aufwand zu rechnen. Insbesondere der Personalaufwand, wie auch die Fachkompetenz der in dieser Sache tätigen Mitarbeiter ist erheblich. Entscheidend hierbei ist ebenfalls nicht die absolute Anzahl der Endgeräte, sondern im Wesentlichen die „Artenvielfalt“ der vorgehaltenen Ausbauvarianten. Für jede Variante (MRT in HLF, TLF, DLK, ELW, RTW, GW, NEF, HRT, usw.) kann eine (über die VSt mit der TTB abgestimmte und funktionierende) Programmierung erstellt und fortgeschrieben werden. Um dem Solidarprinzip eines Kreises gerecht zu werden und um die notwendigen Ressourcen effizient zu nutzen, werden daher alle Absprachen zu Konfigurationen, Endgeräteparametrierung und -programmierung zentral über die VSt abgestimmt, umgesetzt, geprüft und zum Aufspielen freigegeben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein Teil der Tätigkeiten von den Funkwerkstätten oder auch anderen Zuständigen der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen wahrgenommen werden/wurden und somit eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder der folgerichtige Weg ist um auch für den Nutzer einen möglichst störungsfreien Betrieb im Sinne einer sicheren und angemessenen Kommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.

Die Benennung von kommunalen Digitalfunkverantwortlichen ist eine uneingeschränkt zu empfehlende Maßnahme um nach innen, wie nach außen einen einheitlichen Ansprechpartner vorzuhalten. Ob diese Funktion von mehreren Personen ausgeführt wird, sollten die Aufgabenträger selbst festlegen. Dies gilt unabhängig von der später gewählten Konstellation der VSt und den Digitalfunkwerkstätten im RBK. Zu beachten ist, dass es in der Kommunikationsstruktur des Landes NRW nur einen Digitalfunkbeauftragten geben soll. Eine kooperative Zusammenarbeit und regelmäßiger Austausch der Beteiligten (Digitalfunkbeauftragter mit den kommunalen Digitalfunkverantwortlichen) ist natürlich sicher zu stellen.

3 AUFGABENBESCHREIBUNG VORHALTENDE STELLE UND FUNKWERKSTÄTTEN BERGISCH GLADBACH UND WERMELSKIRCHEN

Nachfolgend werden die Aufgaben und Betriebsprozesse der Vorhaltenden Stelle (VSt) im Digitalfunk gemäß Betriebskonzept Digitalfunk der BOS in NRW, Version 1.2.1 ausformuliert und näher beschrieben. Auf dieser Basis werden die Schnittstellen zwischen der Vorhaltenden Stelle im Rheinisch-Bergischen Kreis und den Digitalfunkwerkstätten der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen (im Folgenden nur noch „Digitalfunkwerkstätten“ genannt) abgeleitet. Das in der Erstellung befindliche „Betriebshandbuch Digitalfunk BOS nPOL im RBK“ gilt ebenfalls und führt die Aufgaben, Pflichten und Prozesse für die Nutzung und den Betrieb des Digitalfunks näher aus.

Die gegenseitige Verpflichtung aller Nutzer zu einer kooperativen Arbeitsweise sowie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Komplexität der Migrationsphase und des späteren Wirkbetriebs stehen als Grundsatz über allen hier getroffenen Regelungen.

Die Festlegungen im Nutzungshandbuch NRW und im Betriebskonzept NRW bleiben hiervon unberührt.

Die Form orientiert sich an einer Aufgabenbeschreibung und einer zugehörigen Ausführungsbestimmung. Dies soll die spätere Nutzung des Textes für Interkommunale Vereinbarungen und/oder in einem „Betriebshandbuch/Nutzungshandbuch Digitalfunk nPOL RBK“ ermöglichen.

3.1 STÖRUNGSMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Entgegennahme, Klassifizierung und Priorisierung eingehender Störungs- bzw. Fehlermeldungen im Bereich der gesamten Endgerätetechnik.

b) Eingrenzung und Behebung von Störungen.

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) & b) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

a) administrativ; b) technisch

Ausführungsbestimmungen:

zu a) Die Digitalfunkwerkstätten übernehmen im Bereich des Störungsmanagements die fachlich korrekte Dokumentation und Weitergabe von Fehlermeldungen an die eigene zuständigen Stellen und informiert die VSt zeitnah darüber.

zu b) Die Digitalfunkwerkstätten der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen betreiben jeweils ein eigenes Störungsmanagement für ihren Zuständigkeitsbereich, welches einen 1st-Level Support für alle eigenen Nutzer beinhaltet. Hierbei steht die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft aller Teilnehmer im Vordergrund. Um bei einem Geräteausfall sehr kurzfristig ein vorgehaltenes Ersatzgerät in den Einsatz zu bringen, ist es erforderlich, dass die Digitalfunkwerkstätten in der Lage sind, ad-hoc vorher abgestimmte und geprüfte Programmierfiles auf die eigenen Endgeräte aufzuspielen. Dazu wird seitens des Rheinisch-Bergischen Kreises eine Server-Client-Lösung, entsprechend den technischen und organisatorischen Anforderungen der Feuerwehren, zur Verfügung gestellt. Das Supportlevel der Digitalfunkwerkstätten gilt 24/7/365 und wird durch geeignete und besonders geschulte Mitarbeiter gewährleistet.

Zu den weiteren Aufgaben der Digitalfunkwerkstätten im Störungsmanagement gehören einfache Maßnahmen, wie Austausch von Antennen oder Zubehörteilen.

Störungen, welche die Programmierung betreffen und mit der TTB abgestimmt werden müssen, werden durch die VSt in enger Zusammenarbeit mit den Digitalfunkwerkstätten bearbeitet.

3.2 PROBLEMMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Entgegennahme und First-Level-Support

b) Fehlersuche und -feststellung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten vor Abgabe der Geräte in Fachwerkstätten

c) Einsenden defekter Endgeräte / Zubehör

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) - c) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

technisch-administrativ

Ausführungsbestimmungen:

a) - c) Für die Digitalfunkwerkstätten gilt das Vorgehen wie bereits unter 3.1 beschrieben.

Die VSt unterstützt bei Bedarf an Werktagen zu Bürozeiten die Funkwerkstätten in beratender Form.

3.3 ÄNDERUNGSMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Programmierung und Dokumentation von nutzer- bzw. systembedingten Funktionsänderungen und –ergänzungen.

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart:

technisch-administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Es gelten dieselben Ausführungsbestimmungen wie unter 3.4 beschrieben.

Die Aufgabe muss von einer fachlich qualifizierten und speziell dafür ausgebildeten Fachkraft wahrgenommen werden.

3.4 KONFIGURATIONSMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Programmierung der Endgeräte der Firma Sepura (Fleetmappingkonzept).

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart:

technisch-administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Zu a) Die Digitalfunkwerkstätten erhalten von der VSt eine mit der TTB abgestimmte und erprobte „Programmierdatei“ für ihre Endgeräte und sorgen in eigener Zuständigkeit für das Aufspielen dieser Programmierdateien auf die eigenen Endgeräte. Die „Programmierdatei“ wird auf Basis der jeweiligen Ausbau- und Gerätevarianten von der VSt programmiert und in Zusammenarbeit mit der TTB auf Konformität mit den geltenden Regelungen geprüft und zum Aufspielen freigegeben. Das Intervall zwischen Release und tatsächlicher Freigabe durch die VSt ist so kurz wie möglich zu halten. Für reguläre Updates wird eine Freigabe innerhalb von 10 Arbeitstagen vereinbart. Abweichungen hiervon sind den Digitalfunkwerkstätten schriftlich auf geeignetem Wege zu begründen.

Für die Verteilung der Programmierdateien wird durch den Kreis eine Server-Client-Lösung zur Verfügung gestellt, die folgende Parameter berücksichtigt:

- 1) Es wird eine kreisweit einheitliche Programmierung angestrebt. Der bilaterale Informationstransfer zwischen der VSt und den Digitalfunkverantwortlichen ist sicherzustellen.
- 2) Die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, insbesondere durch das Aufspielen der Programmierdatei auf die MRT darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Der Aufspielzeitraum muss so kurz wie möglich gehalten werden um eine hohe Verfügbarkeit der Programmierung auf den Geräten zu gewährleisten. Somit muss die aufzubauende Infrastruktur der Server-Client-Lösung so dimensioniert sein, dass möglichst viele Geräte gleichzeitig programmiert werden können. Die Anzahl der Clients für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich wird durch die jeweilige Feuerwehr festgelegt.
- 4) Es sollen möglichst viele Programmieraufgaben (Fleetmapping; Musterprogrammierung; Firmware, etc. - siehe auch 3.5) im gleichen Programmierintervall vorgenommen werden.

- 5) Anstehende Programmierungen und der Zeitraum des Aufspiels werden durch die VSt mit der jeweiligen Digitalfunkwerkstatt im Vorfeld abgestimmt.
- 6) Das Aufspielen der Programmierdateien auf die Endgeräte der Rettungsdienstfahrzeuge kann während der wöchentlichen Desinfektionszeit erfolgen. Bei Fahrzeugen, die nicht im 24 Stunden Dienst betrieben werden, soll außerhalb der Dienstzeiten das Aufspielen vorgenommen werden.
- 7) Das zu erstellende Versions- und Konfigurationsmanagementkonzept soll einer Laufzeit unterliegen, so dass im weiteren Verlauf Prozessänderungen möglich sind.
- 8) Die vorgenannten Parameter und das Umsetzungskonzept gelten sinngemäß auch für die Programmierung von neu beschafften Endgeräten. Der Aufspielzeitpunkt hierfür ist mit ausreichendem Vorlauf zwischen VSt und der jeweiligen Feuerwehr abzustimmen.
Empfehlung: Alle Neugeräte sollen ohne Programmierung beschafft werden. Die Erstprogrammierung wird durch die VSt nach Anforderung durch die jeweilige Digitalfunkwerkstatt innerhalb des vereinbarten Zeitraums über die Server-Client-Lösung zur Verfügung gestellt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur Geräte mit einer für den Kreis abgestimmte Programmierung in Betrieb gehen können.
- 9) Die VSt dokumentiert den Versionsstand und die Updatehistorie jedes Gerätes auf geeignete Weise elektronisch und ist so in der Lage zu jeder Zeit, diesen nachzuvollziehen.
- 10) Individuelle Parameteränderungen für Zubehörteile werden durch die VSt mit der jeweiligen Digitalfunkwerkstatt abgestimmt und erprobt. Die VSt erstellt und pflegt eine Datenbank mit den Optimal-Parametern für die jeweiligen Zubehörteile und stellt über die Server-Client-Lösung die entsprechenden Profile zur Verfügung.
- 11) Die Digitalfunkwerkstätten erhalten über den bereitgestellten Client die Berechtigung im Custom-Bereich der Programmierung vorher mit der VSt festgelegte Parameter eigenverantwortlich anzupassen. Eine detaillierte Auflistung der freigegebenen Parameter wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.

Die Aufgabe muss von einer fachlich qualifizierten und speziell dafür ausgebildeten Fachkraft wahrgenommen werden.

3.5 VERSIONSMANAGEMENT

Beschreibung:

- a) Updateservice (Vorbereitung und Durchführung).
- b) Programmierung und Dokumentation von Hersteller-Upgrades und –Updates.

qualitative und quantitative Anforderungen:

- a) & b) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

technisch-administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Zu a) Es gelten dieselben Ausführungsbestimmungen wie unter 3.4 beschrieben.

Zu b) Es gelten dieselben Ausführungsbestimmungen wie unter 3.4 beschrieben.

Die Aufgabe muss von einer fachlich qualifizierten und speziell dafür ausgebildeten Fachkraft wahrgenommen werden.

3.6 SERVICEGÜTEMANAGEMENT

Beschreibung:

Überwachung und Optimierung der in dieser Aufstellung aufgeführten Betriebsprozesse.

qualitative und quantitative Anforderungen:

dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Die Feuerwehren sollen die Möglichkeit erhalten, Einfluss auf die Verbesserung von Betriebsprozessen bei der Zusammenarbeit mit der VSt zu nehmen. Hierzu soll ein persönlicher Austausch mit allen Beteiligten in Form einer regelmäßig stattfindenden Konferenz mit den Digitalfunkverantwortlichen der Feuerwehren, mit dem Digitalfunkbeauftragten und der VSt erfolgen. Ziel ist das Erfordernis einer dauerhafte Beaufsichtigung und Kontrolle der Servicelevel-Vereinbarungen sicherzustellen.

Qualitätsmanagementmaßnahmen innerhalb der Feuerwehren bleiben hiervon unberührt.

3.7 VERFÜGBARKEITSMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Koordination der Ersatzgestellung von Endgeräten u. Technische Ausfallreserve.

b) Pflege der Endgeräte-Dokumentation. Ggf. Wartung und Instandhaltung von zentraler Technik.

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) & b) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

a) technisch; b) administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Zu a) Die Digitalfunkwerkstätten halten zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft bei Gerätestörungen, für besondere Lagen, für die Ausbildung oder für sonstige Zwecke Ersatzgeräte vor, die kurzfristig (30-90 Minuten) in den Einsatz gebracht werden können. Um diese Geräte kurzfristig in den jeweiligen Konstellationen und Ausbauvarianten nutzbar zu machen, ist u.U. ein kurzfristiges Aufspielen eines vorher festgelegten Programmierfiles notwendig. Hierzu sind die Vorhaltung einer entsprechenden Infrastruktur und die Schulung der Mitarbeiter, wie unter 3.1 bereits erwähnt, zwingend erforderlich.

Die VSt hält darüber hinaus für Ausbildungszwecke und für den Sonderbedarf Endgeräte in geeigneter Form zur kostenlosen Überlassung vor.

Zu b) Die VSt führt die erforderlichen Nachweise der Endgeräte in geeigneter, elektronischer Form und stellt diese regelmäßig den Digitalfunkwerkstätten zum Abgleich zur Verfügung. Es muss schnell und unkompliziert möglich sein, eine Übersicht nach speziellen Suchkriterien zu erstellen und den Kommunen auf deren Nachfrage zuzusenden um beispielsweise eine Inventarkontrolle durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Dokumentation melden die Digitalfunkwerkstätten alle Endgeräte für den BOS-TETRA-Digitalfunk über das Formular „Meldung von Endgeräten“ (Anlage 1) an die VSt.

3.8 NOTFALLMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Einleiten / Überwachen / Kontrollieren von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und/ oder Wiederherstellung der Dienstverfügbarkeit im Notfall (z. B. Einsatz von Repeatern, Gateways, mobilen Basisstationen, Ersatzschaltungen).

b) Ggf. Unterstützung der Betreiberin bei Netzausfall durch mobile Netz-Ersatzanlagen.

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) & b) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

technisch-administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Zu a) Nach derzeitigem Sachstand kann noch nicht abgesehen werden, welche tatsächlichen Maßnahmen erforderlich sein könnten. Sollten durch die autorisierte Stelle (AS NW) Maßnahmen angeordnet werden, die zum oben genannten Zweck erforderlich sind, so ist die VSt für die umgehende Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig. Die VSt informiert die kommunalen Feuerwehren/ Digitalfunkwerkstätten sofort auf geeignetem Weg über Beginn und Ende solcher Maßnahmen.

Hierzu werden seitens der Digitalfunkwerkstätten und Einsatzplaner der Feuerwehren geeignete Maßnahmen vorgeplant.

Die Zuständigkeit liegt hier bei der VSt in Zusammenarbeit mit der TTB.

Zu b) selbsterklärend

3.9 SICHERHEITSMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Beschaffung im Auftrag der Kommunen und

b) Verwaltung von BSI-Sicherheitskarten.

c) Diebstahl- und Verlustmanagement von Endgeräten und BSI-Sicherheitskarten

d) Geräte- u. Kartensperrung.

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) bis d) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

administrativ

Ausführungsbestimmungen:

a) bis d) Die Digitalfunkwerkstätten beschaffen und verwalten die BSI-Sicherheitskarten für alle eigenen Endgeräte selbst. Der VSt werden Beschaffungen von BSI Karten und deren geplante Verwendung formlos angezeigt.

Die VSt kann bzw. wird zusätzlich die Möglichkeit eine Inventarabfrage aller aktiven BSI-Karten über die Plattform IG-NRW nutzen. Bei Unstimmigkeiten ist ein Abgleich der Daten zwischen den Digitalfunkwerkstätten und der VSt durchzuführen.

Das Diebstahl und Verlustmanagement sowie die Geräte- und Kartensperrung werden ebenfalls eigenverantwortlich durch die Digitalfunkwerkstätten über die TTB mit dem Formblatt „Sperrung von Endgeräten und BSI-Sicherheitskarten“ (Anlage 2) durchgeführt.

Die VSt wird auf geeignetem Weg zeitnah informiert.

3.10 ANFORDERUNGSMANAGEMENT

Beschreibung:

a) Anforderungsanalyse, -beschreibung, -spezifikation, -dokumentation.

b) Bedarfsabhängig wiederkehrende (Planungs-) Aufgaben.

qualitative und quantitative Anforderungen:

a) & b) dauerhafte Pflichtaufgaben

Aufgabenart

administrativ

Ausführungsbestimmungen:

Die Digitalfunkwerkstätten erstellen in Zusammenarbeit mit ihrer Einsatzplanung, sowie durch stringente Umsetzung und Fortschreibung ihrer Fahrzeug- und Technikkonzepte eigene Anforderungsprofile im Bereich der Endgerätetechnik im Digitalfunk. Diese werden auf geeignetem Wege an die VSt kommuniziert um Schnittstellenprobleme mit anderen beteiligten Stellen frühzeitig aufzudecken und auszuräumen. Die VSt stellt daraufhin eine abgestimmte Programmiervorlage den Digitalfunkwerkstätten über die bereitgestellte Infrastruktur zur Verfügung.

Die Transparenz der geplanten Einbauvarianten ist für die Abstimmung der initialen Programmierung mit der VSt und der TTB von besonderer Wichtigkeit. Dazu werden durch die Feuerwehren Einbaurichtlinien benannt, die sämtliche Ausbauvarianten beschreiben und aus denen sich die Konfiguration entnehmen lässt.

Die Digitalfunkwerkstätten stellen der VSt ihre jeweiligen Einbaurichtlinien, zwecks Erstellung der Programmierdatei, zur Verfügung. Jegliche Änderungen sind der VSt umgehend mitzuteilen, da ansonsten eine fehlerfreie und technisch konforme Programmierdatei nicht erstellt werden kann.

Die übergebenen Dokumente dienen als vertragliche Basis zwischen den Feuerwehren und dem Betreiber der Vorhaltenden Stelle.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Bei der Betrachtung der Aufgaben (vor Allem unter den Gegebenheiten des Rheinisch-Bergischen-Kreises), die im Betriebskonzept und auch im Nutzungshandbuch NRW für die VSt angegeben werden, muss vor allem der, nach derzeitigem Erkenntnisstand äußerst umfangreiche Programmieraufwand als Problemstellung in den Fokus gerückt werden. Wie schon in der Einleitung erwähnt ist nicht die Anzahl der Endgeräte das ausschlaggebende Moment, sondern die Vielfalt der Ausbauvarianten. Der Aufwand für die Versionspflege erhöht sich zusätzlich durch die Notwendigkeit der engen Abstimmung mit der TTB.

Zudem ist zu erwarten, dass in der weiteren Evolution des Digitalfunks zusätzliche Dienste in Betrieb genommen werden und damit auch weiterer – bisher nicht absehbarer – Aufwand für die Versionspflege einzuplanen sein wird. Entgegen der bisherigen Annahme, es sei im Verlauf ein stabiler Zustand erreichbar, bei dem der Pflege- und Betreuungsaufwand der Endgeräte weniger wird, ist mit dem Gegenteil zu rechnen. Durch die Einführung weiterer Dienste wie SDS, GPS, Einzelruf etc. werden umso mehr Parameter zu beachten sein, die ebenfalls Wechselwirkungen mit anderen Parametern eingehen.

Daher sind sich die Vertreter der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen, sowie die Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises einig, dass es eine zentrale Vorhaltende Stelle beim Kreis geben muss, um eine einheitliche, abgestimmte Programmierung aller Geräte im Kreisgebiet zu erreichen.

Dennoch ist es aus Sicht der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen unabdingbar, selbst bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Technik für den BOS-TETRA-Digitalfunk durchführen zu können. Dazu zählt u.a. der 1-Level-Support bei den Endgeräten, vor allem aber das selbstständige Aufspielen der bereitgestellten Programmierdateien und das selbstständige Anpassen einzelner, vorher abgestimmter Parameter des Custom-Bereiches der Programmierung. Schon allein aus organisatorischen Gründen müssen der Aufspieltvorgang und der 1-Level-Support durch Mitarbeiter der Digitalfunkwerkstätten der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen durchführbar sein.

Bei der Abstimmung der Programmierdateien mit der VSt auf Basis der lokalen Ausbauvarianten muss – wie bereits in der Einleitung erwähnt - ein erheblicher Aufwand in Kauf genommen werden.

Ein Teil der geforderten Aufgaben wird derzeit schon – wenn auch in anderem Sprachgebrauch und kleinerem Umfang – durch die Funkwerkstätten der Feuerwehren Bergisch Gladbach und Wermelskirchen im Bereich der analogen Funktechnik bearbeitet. Aus diesem Grunde ist eine Aufgabenübernahme für den Bereich des Digitalfunks absolut sinnvoll.

Die gemeinschaftliche, kooperative Arbeit zwischen den zuständigen Stellen (VSt, TTB und den Digitalfunkwerkstätten) ist ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Einführung und den (Zukunfts-)sicheren Betrieb des Digitalfunks für alle BOS. Ein regelmäßiger Austausch der kommunalen Digitalfunkverantwortlichen mit dem Digitalfunkbeauftragten im Sinne einer konstruktiven Problemlösung helfen hierbei auch denjenigen Aufgabenträgern, die wenig bis keine Kapazitäten haben um sich einer solch komplexen Thematik zu stellen.

Meldebogen TETRA- Endgeräte

Anspruchspartner (für Rückfragen/Bestätigung)		Datum:	
Name, Vorname	Dienststelle / Organisation	E-Mail	Telefon

lfd. Nr.	Geräteart	Hersteller	Modell	TEI-Nummer	ISSI	Geburts-OPTA
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Anlage 2 zum Umsetzungskonzept

Meldebogen zur Sperrung und Entsperrung von BOS-Sicherheitskarten und Endgeräten

Allgemeine Angaben

Datum _____

Dienststelle _____

Name und Tel.-Nr _____

Gewünschte Maßnahme Temporäre Sperrung ¹⁾ Dauerhafte Sperrung Entsperrung

Betroffene Komponente BOS-Sicherheitskarte Endgerät Beides

Grund der Sperrung Verloren Gestohlen Sonstiges

Angaben zur BOS-Sicherheitskarte

ISSI* _____

OPTA/Funkrufname _____

Ticketnummer AS NRW _____

Angaben zum Endgerät

TEI* _____

Seriennummer _____

Ticketnummer AS NRW _____

Formblatt ausfüllen und Versand an ttb@rbk-online.de

¹⁾ Eine temporäre Sperrung wird nach acht Wochen in eine dauerhafte Sperrung umgewandelt.

*: Pflichtangaben

Genehmigung

Zwischen den Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der Vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den Rheinisch-Bergischen Kreis abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Köln, den 1. Juni 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-417

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2017, S. 186

306. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heckberg“, Gemeinde Much, Rhein-Sieg-Kreis vom 30. Mai 2017**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. Nr. 34 Seite 933 ff) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst naturnahe und zum Teil bachbegleitende Feuchtwälder am Rande eines sich südlich des Heckberges in das Offenland erstreckenden kleineren Waldgebietes mitsamt eines Teilabschnittes des Mühelsbaches nordöstlich von Much, Ortsteil Henningen.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Heckberg“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 Hektar und umfasst in der Gemeinde Much, Gemarkung Miebach, die Flur 1, teilweise.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext während der Dienststunden eingesehen werden:
 1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
 2. als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde).

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - 1.1 naturnaher Feuchtwälder mit zum Teil gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, die insbesondere geprägt sind durch torfmoos- und pfeifengrasreiche Bruch-, Sumpf- und Auwälder;
 - 1.2 eines Eichen-Buchen-Altholzbestandes;
 - 1.3 eines ökologisch wertvollen, kleineren Fließgewässersystems mit guter Wasserqualität und zum Teil mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG, das insbesondere geprägt ist durch
 - a. einen naturnah geprägten Teilabschnitt des Mühelsbaches mit
 - mäandrierendem Verlauf innerhalb der Waldbestände sowie am Waldrand,
 - angrenzend sickerquelligen Bereichen, wasserzügigen Feuchtsenken und kleinen Fließgewässern, die insbesondere von den östlichen Hängen dem Mühelsbach zufließen und eine typische begleitende Feuchtvegetation aufweisen,
 - lokal ausgebildeten Steil- und Flachufern sowie Uferabbrüchen, das Ufer sichernden Erlen,
 - einer strukturreichen Gewässersohle mit kleinen lokalen Vertiefungen, abwechslungsreicher Geschiebeführung und unterschiedlichsten Bodensubstraten;

- b. naturnahe Ufer- und Auenbereiche – als Lebensraum zahlreicher zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die unter anderem geprägt sind durch
- bachbegleitende Erlen-Ufergehölze und Auwaldreste,
 - Bereiche mit stehendem und liegendem Totholz,
 - einem stehenden Binnengewässer mit naturnaher Unterwasservegetation,
 - kleinflächigen (Waldsimsen-)Sümpfen und Großseggenriedern;
- 1.4 der Offenlandbiotope auf den angrenzenden Talhängen oberhalb der Terrassenkante, die zum Teil nach § 30 BNatSchG geschützt sind, wie
- artenreiche Magerwiesen,
 - brachgefallenes, ehemals artenreiches Grünland samt einwandernden Waldarten;
- 1.5 aufgrund der Vernetzungsfunktion des von Feuchtwäldern begleiteten Mühelsbaches mit dem Wahnachtalsystem;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der
- teils extensiven Nutzung der an den Talhängen ausgebildeten mageren Grünlandflächen;
 - Seltenheit der vorkommenden Böden mit einem teils hohen Grundwasserstand als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedener zum Teil bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere
- der naturnahen und feuchten Bruchwaldstadien mit alten und teils mehrtriebigen Erlenstöcken sowie zum Teil alten (Moor-)Birkenbeständen einschließlich stehendem und liegendem Totholz,
 - der engen Verzahnung mit sickerquelligen (Hang-) Bereichen am Rande der Aue mittels kleinerer Fließgewässer und Feuchtsenken sowie
 - einem naturnahen Fließgewässer mit begleitendem Auwald-/Feuchtwald und Laubholzbeständen.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Die (Erlen-)Bruch-, Sumpf- und Auwaldbestände sollen einschließlich der sickerquelligen Bereiche und wasserzügigen Feuchtsenken ebenso wie der Mühelsbach und die ihm zustrebenden kleinen Fließgewässern und Feuchtsenken – soweit erforderlich – in ihrer Entwicklung unterstützt und ggf. durch notwendige Freistellungen von Gehölzen verbessert werden. Insgesamt soll ein natürliches Gleichgewicht des Naturhaushalts erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

- (2) Die vorhandenen Gehölzbestände entlang der Fließgewässer und Feuchtbereiche sowie auf den angrenzenden Talhängen sollen in naturnahe, stufig geschichtete und aus einem Mosaik an verschiedenen Altersstadien der jeweils standörtlich angepassten (Laubholz-)Vegetation umgebaut werden.
- (3) Die Offenlandbereiche sollen langfristig weitgehend frei von Gehölzen erhalten und durch extensive Nutzungsarten oder Pflegemaßnahmen ökologisch entwickelt oder aufgewertet werden.

§ 5

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Aufstellungsorte und Gestaltung der Schilder sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen;
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
 - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen (z. B. auch Stellplätze) neu zu errichten oder auszubauen;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die Ufer und Sohlen erheblich zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
14. Stillgewässer zu beangeln;
15. Quellen, Quellsümpfe sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder, oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen – einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser – vorzunehmen;
17. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern oder aufzubringen;
18. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern;
19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
20. die Bodenerosion zu fördern;
21. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche in Nutzung zu nehmen oder zu beweiden sowie Flächen, die bisher nicht beweidet wurden, in die Beweidung zu überführen,
22. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist: der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde;
23. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
24. die Bruch-, Sumpf- und Auwaldbestände nachhaltig oder erheblich zu schädigen, insbesondere durch Maschineneinsatz oder sonstiger Maßnahmen;
25. wildlebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen und zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
27. Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen oder anzusiedeln;
28. Tiere auszubringen; ausgenommen hiervon ist das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
30. in Laubwäldern große Kahlhiebe über 0,3 Hektar, Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
31. Nadelwald in oder an Bachtälern, Binnengewässern Quell- und Sumpfbereichen anzulegen;
32. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und auf anderen Feuchtflächen sowie auf Grünlandflächen anzulegen oder vorzunehmen;
33. Ansinzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansinzleitern – zu errichten oder zu ändern.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 15-24;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 15-17, 22, 24, 29-31;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 28, 32 und 33;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 13, 14, und 28;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege, das Nachstreuen loser Wegedeckschichten sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Ziffer 8 vorliegt;
10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde oder innerhalb des Waldes von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten/Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- 51.1-1-SU-Heckberg -
Köln, den 30. Mai 2017

gez. G. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2017, S. 205

307. **Ordnungsbehördliche Verordnung**
vom
30. Mai 2017
über die Teilaufhebung der Verordnung über die
„Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden
Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid,
Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef
und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 wird für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 33 „Blumenhof“, der durch den Gemeinderat der Gemeinde Eitorf am 19. September 2016 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf den westlichen Teil des folgenden Flurstückes:
Gemeinde Eitorf, Gemarkung Eitorf, Flur 24, Flurstück 343 teilweise.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2500 mit schwarzer Kreuzschraffur dargestellt.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln,
– höhere Naturschutzbehörde –,
Zeughausstraße 2–10,
50667 Köln,
- b) Rhein-Sieg-Kreis,
– untere Naturschutzbehörde –,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg,
- c) Gemeinde Eitorf,
Der Bürgermeister,
Markt 1,
53783 Eitorf.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 30. Mai 2017

Bezirksregierung Köln
als höhere Naturschutzbehörde
Az. 51.1-7-RSK-Blumenh

gez. W a l s k e n

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Teilaufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
"Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden
Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid,
Ruppichteroth und Much sowie in den Städten
Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis"
vom 31.08.2006**

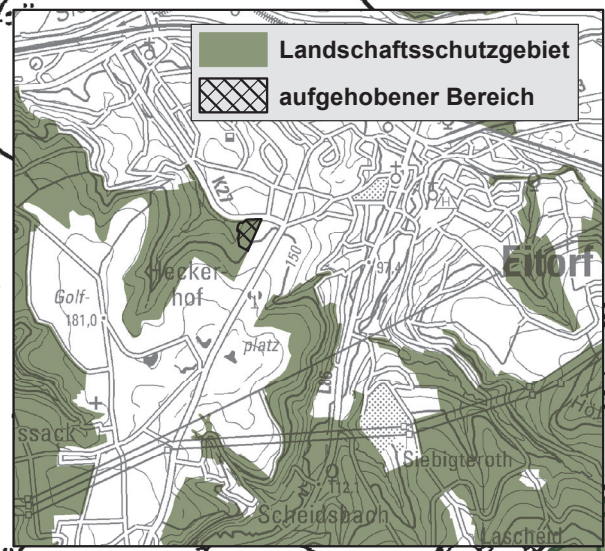
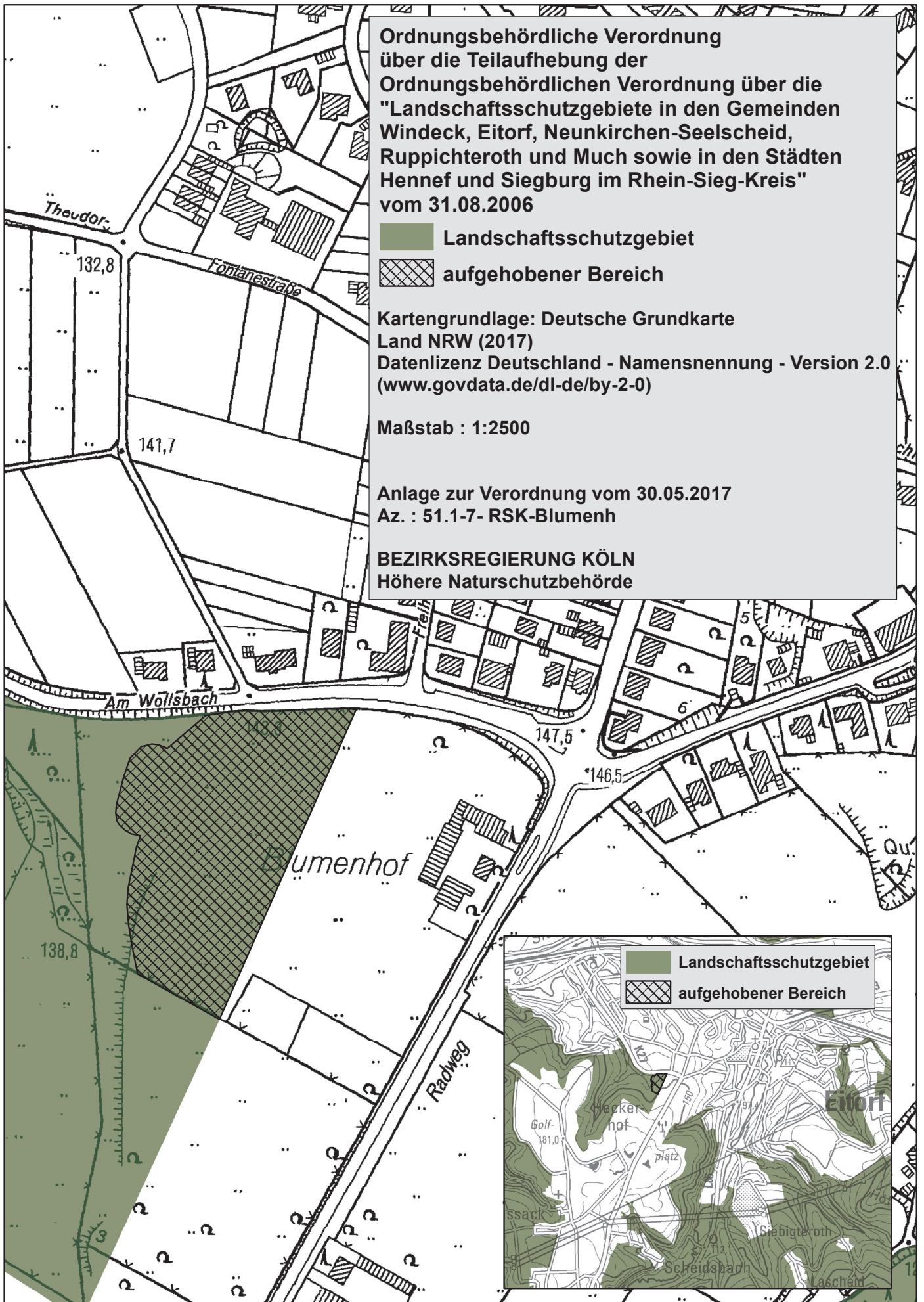
-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab : 1:2500

Anlage zur Verordnung vom 30.05.2017
Az. : 51.1-7- RSK-Blumenh

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde



**308. Genehmigungsverfahren
der Fa. Alberdingk Boley GmbH Polytan (BImSchG)
h i e r : Erweiterung und Optimierung
des bestehenden Betriebes**

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.18 G/E-16-11/17-B

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zur Zeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Alberdingk Boley GmbH Polytan, Zeißstraße 21, 50171 Kerpen bzgl. der Erweiterung des bestehenden Betriebes und verfahrenstechnischer Optimierung des Betriebes auf dem Betriebsgelände in 50171 Kerpen, Gemarkung Kerpen, Flur 36, Flurstück 172, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentlichen Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 12. Juni 2017

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2017, S. 211

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**309. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhand-
genommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer:
3073081998, 3070697960

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

29. August 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-
Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. Mai 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 211

E Sonstige Mitteilungen

**310. Liquidation
h i e r : S t . M i c h a e l S c h ü t z e n b r u d e r s c h a f t
Mahlberg e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter
VR 10493 eingetragene St. Michael Schützenbruderschaft
Mahlberg e. V. ist durch Beschluss vom 21. April 2017 auf-
gelöst und befindet sich in Liquidation.

Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu
melden und ihre Ansprüche gegen den Verein anzumel-
den.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 211

**311. Liquidation
h i e r : B e t t e r E x p e r i e n c e e . V .**

Der Verein „Better Experience e.V.“, eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 16458,
ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert,
ihre Ansprüche bei dem Liquidator Lutz Schmitt, Anno-
straße 43, 50678 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 211

**312. Liquidation
h i e r : T a n z - u n d B e w e g u n g s l a b o r K ö l n e . V .**

Der Verein Tanz- und Bewegungslabor Köln e. V., Köln
(Vereinsregister Nr. 17205 Amtsgericht Köln) wird ge-
mäß der Mitgliedsversammlung vom 22. Mai 2017 auf-
gelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich an den
Liquidator Florian Scholz, Urnenstraße 48, 51069 Köln,
zu wenden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 211

**313. Liquidation
h i e r : E P G E u r o - P e n s i o n s f o n d s f ü r
Gehaltsumwandlung e. V.**

Der Verein (Vereinsregister-Nr. VR 2804) mit Sitz in
Bergisch Gladbach wird gemäß Beschluss der Mitglieder-
versammlung vom 20. Dezember 2016 aufgelöst.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich beim Ver-
ein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 211

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.